# Beitragsordnung PSSV Nordheide e.V.

## 1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

#### 2. Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Gebühren und deren Höhe werden durch den Vorstand festgelegt.

# 3. Beiträge und Gebühren

- 3.1. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Umlagen werden als SEPA Basis Lastschrift unter Angabe der Gläubigeridentifikationsnummer des Vereins und der Referenznummer des Mitglieds abgebucht.
- 3.2. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge innerhalb von 7 Tagen unter Angabe der Mitgliedsnummer auf das Konto des Vereins.
- 3.3. Bei Erstellung einer Zahlungserinnerung und/oder Mahnung wird eine Gebühr erhoben.
- 3.4. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 240€ und ist am 31.01. eines Jahres, bei Neuaufnahmen zum Ende des Monats der Aufnahme, fällig. Erfolgt die Aufnahme in den Verein im 2. Halbjahr, so ist der halbe Jahresbeitrag zum Ende des Monats der Aufnahme fällig.
- 3.5. Die Aufnahmegebühr beträgt 100€ und ist mit Aufnahme in den Verein fällig.
- 3.6. Die Arbeitsdienstumlage beträgt 50€ und ist am Ende des Monats, in dem der letzte Arbeitsdienst hätte geleistet werden können, fällig.
- 3.7. Die Gebühr für Anwärter beträgt 50€ und ist mit Anmeldung im Verein fällig.
- 3.8. Gebühren für Zahlungserinnerung und Mahnungen betragen 5€, Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen.

### 4. Vereinskonto

Bank: Volksbank Lüneburger Heide IBAN: DE64 2406 0300 4908 6030 00

BIC: GENODEF1NBU

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig.

# 5. Vereinsaustritt

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden (Satzung §4).

## 6. Rückstände

Sollten Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen nicht gezahlt werden, so behält sich der Verein den Ausschluss des Mitglieds vor (Satzung § 13, Punkt 4). Der Vereinsausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung der ausstehenden Beitragsrückstände.